

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim vom 29.11.2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit dem §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 27 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.*)

Die Satzung wurde am 14.02.2019 im Nachrichtenblatt – Ausgabe Nr. 07 – öffentlich bekannt gemacht und trat am 15.02.2019 in Kraft.

*) geändert durch

- (1) erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim vom 31.01.2019. Die Satzung wurde am 14.02.2019 im Nachrichtenblatt – Ausgabe Nr. 07 – öffentlich bekannt gemacht und trat am 15.02.2019 in Kraft.
- (2) zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim vom 08.07.2021. Die Satzung wurde am 19.08.2021 im Nachrichtenblatt – Ausgabe Nr. 33 – öffentlich bekannt gemacht und trat am 20.08.2021 in Kraft.
- (3) dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim vom 02.05.2024. Die Satzung wurde am 31.05.2024 im Nachrichtenblatt – Ausgabe Nr. 22 – öffentlich bekannt gemacht und trat am 01.06.2024 in Kraft.
- (4) vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim vom 18.12.2025. Die Satzung wurde am 15.01.2026 im Nachrichtenblatt – Ausgabe Nr. 3 – öffentlich bekannt gemacht und trat am 16.01.2026 in Kraft.

§1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erdbestattungen die Personen, die nach §9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.10.2018 und ihrer Änderungen außer Kraft.

Ober-Flörsheim, den 29.11.2018

gez. Sascha Leonhardt
(Ortsbürgermeister)

Anlage zu der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim vom 29.11.2018

1. Die Gebühr für die Überlassung von Grabstätten betragen bei einer
 - 1.1 Reihengrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) 395,00 €
 - 1.2 Reihengrabstätte (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr) 750,00 €
 - 1.3 Reihengrabstätte auf der Ruhewiese 1.045,00 €
 - 1.4 Wahlgrabstätte je Grabstelle 1.200,00 €
 - 1.5 Familiengrabstätte je Grabstelle 2.180,00 €
 - 1.6 Urnenreihengrabstätte 355,00 €
 - 1.7 Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle 500,00 €
 - 1.8 Urnengrabstätte im Rasengrabfeld als
 - 1.8.1 anonymes Urneneinzelgrab als Reihengrab 495,00 €
 - 1.8.2 nichtanonymes Urneneinzelgrab als Reihengrab 495,00 €
 - 1.8.3 nichtanonymes Urneneinzelgrab als Wahlgrab 850,00 €
 - 1.8.4 2-er Urnengrab als Wahlgrab 1.700,00 €
 - 1.8.5 4-er Urnengrab als Wahlgrab 2.150,00 €
2. Für die Verlängerung der Ruhefrist bei Reihengrabstätten, sofern auf dem Grab eine mehr als 50%-ige Grababdeckung errichtet werden soll, wird eine Gebühr von 1/5 nach Nr. 1.1 bzw. 1.2 erhoben.
3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten bei späteren Bestattungen/Beisetzungen bis zur Wahrung der Ruhezeit je Jahr 1/30 der Gebühr nach 1.4, 1.5, 1.7, 1.8.4 bzw. 1.8.5.
4. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten je Jahr 1/30 der Gebühr nach 1.4, 1.5, 1.7, 1.8.4 bzw. 1.8.5.
5. Für die Umwidmung eines Reihengrabes in eine gemischte Grabstätte bis zur Wahrung der Ruhezeit je Jahr 1/30 der Gebühr nach 1.6.
6. Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche beträgt 215,00 €
7. Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt 100,00 €
8. Für das Ausgraben einer Urne werden die tatsächlichen Kosten des beauftragten Unternehmens in Rechnung gestellt.
9. Benutzung der Aussegnungshalle einschl. Reinigung 200,00 €

10. Abräumen von Grabstätten und Entsorgung der Grabanlage

10.1. Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €
10.2 Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
10.3 einstellige Wahlgrabstätte	200,00 €
10.4 zweistellige Wahlgrabstätte	350,00 €
10.5 dreistellige Wahlgrabstätte	525,00 €
10.6 Urnengrabstätte	100,00 €

Die Gebühren nach Ziffer 10 werden mit der Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen fällig. Sollte zum Zeitpunkt der Verlängerung bzw. der Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten noch keine Abräumgebühr nach Ziffer 10 erhoben worden sein, so wird die Abräumgebühr mit Antragsstellung auf Verlängerung bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts fällig.

11. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfassungen, und dergleichen 40,00 €

12. Für das Aufstellen von einfachen Holzkreuzen unmittelbar nach Beisetzung werden keine Gebühren erhoben.